## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Petra Federau und Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Frauenfußball in Mecklenburg-Vorpommern

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

1. Unterstützt die Landesregierung den Landesfußballverband M-V e. V. für die Sparte Frauenfußball mit besonderen Fördermaßnahmen, für eine breitere Wahrnehmung des Frauenfußballs?

Die Landesregierung unterstützt im Rahmen der öffentlichen Sportförderung den Landesfußballverband M-V e. V. bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Dazu zählt auch die Förderung des Frauenfußballs/Mädchenfußballs im Land. Dafür werden aus Mitteln der Verbandsförderung des Landesfußballverbandes M-V e. V. jährlich circa 78 000 Euro eingesetzt. Darüber hinaus wird mit dem Trainingsstützpunkt Fußball weiblich in Neubrandenburg eine Einrichtung der Talentförderung im Nachwuchs explizit gefördert und mit einer hauptamtlichen Stelle unterstützt.

Mit den Sportfördermitteln des Landes werden weiterhin Projekte und Vorhaben des Landesfußballverbandes M-V e. V. zur Erhöhung der Wahrnehmung des Frauenfußballs/Mädchenfußballs finanziert. Dazu zählen zum Beispiel die "Tage des Mädchenfußballs" zur Gewinnung von Mitgliedern, Kinderfußballevents für Mädchen, der Aufbau von Spielstrukturen im Land, um den Anteil an reinen Mädchenmannschaften zu erhöhen, Sichtungsmaßnahmen an den Standorten Schwerin, Neubrandenburg, Güstrow und Rostock sowie das "Leadership-Programm", mit dessen Hilfe ehrenamtlich tätige Frauen im Fußball für die Übernahme zukünftiger Führungsaufgaben in den Gremien von Vereinen und/oder dem Verband motiviert und vorbereitet werden.

2. In welcher Weise werden Informations-, Werbe- und Rekrutierungsmaßnahmen für den Frauenfußball der Fußballvereine vor Ort durch landesweite Förderprogramme unterstützt?

Mit den Landesprogrammen "Gemeinsam Sport in Schule und Verein" sowie "KinderBewegungsLand" werden Kooperationen der Sportvereine und Sportverbände mit Schulen und Kindertageseinrichtungen gefördert. Diese Kooperationen schließen die Möglichkeit ein, Werbung für die eigene Sportart zu machen und Kinder zur Vereinsmitgliedschaft zu motivieren.

Im Rahmen des Programms "Gemeinsam Sport in Schule und Verein" stehen aktuell 27 Fußballvereine in Kooperation mit 50 Schulen. Damit wird in 11,1 Prozent der gesamten Kooperationen im Programm ein Angebot im Fußball unterbreitet. An diesen 50 Kooperationen nehmen circa 160 Mädchen in geschlechtergemischten Gruppen teil. Einer dieser Vereine betreut in der Kooperation eine reine Mädchengruppe mit 12 Teilnehmerinnen.

Im Projekt "KinderBewegungsLand" stehen 33 Fußballvereine in Kooperation mit 47 Kindertageseinrichtungen. Hier wird ein Bewegungsangebot für alle Kinder unterbreitet.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, im nächsten Rundfunkstaatsvertrag das Thema des regionalen Sports insbesondere im Hinblick auf den Frauenfußball mehr zu berücksichtigen?

Die Landesregierung und die übrigen Staatsvertragsländer beabsichtigen derzeit keine Änderung des Medienstaatsvertrags (ehemals Rundfunkstaatsvertrag) im Hinblick auf den regionalen Sport oder den Frauenfußball.

Im Medienstaatsvertrag, der von allen 16 Ländern durch jeweilige Landesgesetze ratifiziert worden ist und den rundfunkrechtlichen Rahmen der Medienregulierung im privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland bildet, werden innerhalb der (Programm-) Beauftragung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keine konkreten Programm-vorgaben gemacht, sondern es wird lediglich ein Gerüst vorgegeben, das die Grundversorgung für die gesellschaftliche Meinungs- und Willensbildung absichert, also neben Unterhaltung und Information auch seine kulturelle Verantwortung und selbstredend auch den Sport umfasst. Die inhaltliche, insbesondere programmliche Ausgestaltung dieses Auftrags obliegt jedoch einzig den Rundfunkanstalten selbst und diese darf, dem aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes abgeleiteten Gebot der Staatsferne des Rundfunks folgend, nicht durch unmittelbare oder mittelbare staatliche Einflussnahme ausgehebelt werden.

Eine besondere Berücksichtigung erfahren in § 13 des Medienstaatsvertrages jedoch sogenannte Großereignisse, also Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung. Um den Zugang der breiten Öffentlichkeit zu solchen Ereignissen sicherzustellen, dürfen sie nur dann im Bezahlfernsehen (Pay-TV) gezeigt werden, wenn das Ereignis zugleich auch in einem frei empfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm ausgestrahlt wird.

Zu den Großereignissen zählen die olympischen Sommer- und Winterspiele, Fußball-Europaund -Weltmeisterschaften unter deutscher Beteiligung sowie unabhängig von einer deutschen Beteiligung das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des Deutschen Fußball-Bundes, Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft, Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball (Champions League, Europa League) bei deutscher Beteiligung.

Im Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) ist ferner geregelt, dass der NDR unter anderem Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen und ihre Kultur regelmäßig und angemessen zu berücksichtigen hat (§ 5 Absatz 2 NDR-Staatsvertrag). Hier hat der NDR eine programmliche Vorgabe, welche den Sport mit einbezieht, aber hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung dieses Auftrages der Entscheidungshoheit der Anstalten selbst vorbehalten bleiben muss. Die diesbezügliche Kontrollfunktion üben die hierfür im NDR-Staatsvertrag vorgesehenen Gremien aus (Verwaltungsrat und Rundfunkrat). Dem NDR-Rundfunkrat gehören auch zwei Vertreter der Landessportbünde der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern an.